

# Kleine Schritten

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

terlage oder Bürgschaftszettel zu Handen nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Niederlassungsscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.

11. Der Niederlassungsschein soll die förmliche Bescheinigung enthalten, daß der Heimathschein, das Zeugniß guter Aufführung und die Geldhinterlage oder Bürgschaftszettel wirklich hinter der Verwaltungskammer liegen. Es soll auch darin die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesetzt, und so oft der Niederlassungs-ort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubniß ausgewirkt werden.
12. Die angefessenen Fremden sollen diese Niederlassungsscheine alljährlich bey den Verwaltungskammern erneuern und bey den Municipalitäten ihres Wohnortes visiren lassen. Auch sollen die angefessenen Fremden, welche auf ihre Heimathscheine eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben, gehalten seyn, von 10 zu 10 Jahren diese Heimathscheine in ihrer Heimath erneuern zu lassen.
13. Wenn eine Verwaltungskammer, ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, Erlaubnißscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben samt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.
14. Wenn ein Fremder durch wiederholtes, Ruhe und Ordnung störendes Betragen in der Gemeinde, in der er angefessen ist, sich der erhaltenen Erlaubniß unwürdig macht, so sollen die Verwaltungskammern, wenn die betreffenden Municipalitäten sich bey ihnen beklagen, diese Klagen untersuchen, und wenn sich dieselben gegründet finden, einem solchen die Erlaubniß zurückziehen, und ihn aus der Gemeinde, und aus dem Lande weisen; auch kann keine Verwaltungskammer einem Fremden, dem auf Begehren irgend einer Gemeinde im Lande, wegen obgemeldten Ursachen, der Niederlassungsschein zurückgezogen worden wäre, ferner eine Niederlassungserlaubniß bewilligen.
15. Für die Ertheilung jedes ersten Niederlassungsscheines, wird eine Gebühr entrichtet, die nicht unter sechszehn, und nicht über acht und vierzig Schw. Franken gesetzt werden darf. Diese Gebühr soll von der Verwaltungskammer, je nach den Vermögens Umständen des Fremden, und der Einträglichkeit seines Gewerbes, bestimmt werden.

16. Für die Erneuerung eines solchen Erlaubnißscheines, welche die Abänderung eines Niederlassungsortes sey es in dem nemlichen Cantone oder aus einem Canton in den andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schw. Fr. bezahlt.
17. Für die jährliche im 12ten Artikel verordnete Erneuerung dieser Scheine, soll jedes Jahr die Gebühr von 2 Schw. Fr. entrichtet werden.
18. Die eine Hälfte der Erlaubnißgebühr soll jedesmal zu Handen der Nation bezogen, die andere Hälfte aber in die Municipalitätskasse des Ortes, wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.
19. Die Verwaltungskammern sollen alljährlich der vollziehenden Gewalt ein Verzeichniß der im-Cantone angefessenen Fremden überhaupt, besonders aber derjenigen einsenden, welchen sie erst Niederlassungsbewilligungen ertheilt haben, und in diesen Verzeichnissen, den Stand, das Gewerbe und die Kenntnisse derselben anzeigen.
20. Die Niederlassungserlaubniß giebt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde, mit Feuer und Licht anzusiedeln, wie die helvetischen Bürger, nach den bestehenden Gesetzen, Gewerbe zu treiben, und liegende Güter anzukaufen.
21. Der angefessene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Abgaben, so mögen zu Handen des Staats oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich dem helv. Bürger, unterworfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken. Eine Morgengabe allen Völkern, Völkern, Priestern, Lehrern, Eltern und Freunden der gegenwärtigen und künftigen Generationen dargebracht mit warmem Brudergefühl von ihrem Freunde und Weltmitbürger Andr. Moser. Gedruckt im Lande der Freyheit für das Jahr der Gegenwart und die Zeit der Zukunft. 8. S. 277.  
Da wir bereits im St. 178 die ausführliche Inhalts-

anzeige dieser Schrift mitgetheilt haben, so kann die gegenwärtige Anzeige desto kürzer seyn. Der Verfasser ist ein Deutscher, der zehn Jahre durch bald ganz Europa durchreiste, und seit 2 Jahren sich in Helvetien dem Erziehungsfache gewidmet hat. „Ich habe — sagt er von sich selbst — die ganze Welt zum Vaterland; ich halte es mit der Wahrheit gemein, die auch überall ihr Vaterland, und doch nur ein Vaterland, das Vaterland redlicher Menschen hat. Mein Glück ist Unabhängigkeit; mein Reichthum das Vermögen, mir mein Brod verdienen zu können; meine Religion, die Gottheit im grossen Weltall aufzusuchen, zu erkennen und zu lieben, und meinen Mitmenschen das zu seyn, was ich wünschte, daß sie mir seyn möchten. Ich bin Freund der Tugend und Freyheit; brennende Liebe glüht in meinem Herzen für's Beste der Menschheit, für's Wohl und die Glückseligkeit meiner Mitmenschen, für brüderliche Vereinigung aller Völker. Der Philosophie höchstes Gefühl ist der Wunsch, lauter gerechte Regierungen und lauter glückliche Völker zu sehen; von ihr ererbt, fühle ich den gleichen Wunsch mit Gewalt aus meiner Seele sich hervordrängen — so gewaltig, daß ich nicht widerstehen kann, ihm freye Luft zu verschaffen.“ — Wirklich erkennt man durch die ganze Schrift ein für das Wohl der Menschheit warm schlagendes Herz, und den denkenden Mann von nicht gemeinen und mannigfaltigen Kenntnissen. Da sich die Arbeit über sehr viele Theile des menschlichen Wissens erstreckt, so darf man den Vf. billigerweise nicht allenthalben gleich gründlich unterrichtet verlangen; und so sind z. B. seine Begriffe über Staatsabgaben (S. 254, 55), sehr unweis und mangelhaft. Desto lieber hört man ihn wo er von Erziehung und öfentlichem Unterrichte spricht. — Als Probe seiner Schreibart heben wir aus diesem Abschnitt eine kleine Stelle aus.

„In Betreff der allgemeinen Art der Behandlung der Jugend, können Eltern, Lehrer und Erzieher, sich vorerst die Grundsätze ins Herz graben: daß Freyheit und Freude die Blumenpfade zur glücklichen Bildung der Jugend seyn müssen; daß Freyheit und Freude am wirksamsten die Richtung des Geistes und Herzens bestimmen können, und daß Freyheit und Freude die Jugend, diese Saatzeit guter Gewohnheiten, und dieses Kraftalter zum Erlernen des Wahren und Guten, fähig machen, richtig zu sehen, zu hören, zu erkennen, zu beobachten, dem Gedächtnisse wahre Begriffe einzuprä-

gen, dem Verstande brauchbare und nützliche Kenntnisse zu verschaffen, in dem Herzen edle, gute und fruchtbare Gefühle zu wecken, Eifer zur Nachahmung des guten Nachahmungswürdigen, es mag das Beispiel an Jünglingen oder Greisen, am Helden oder Bettler beobachtet werden, zu entzünden und alles Befruchtende sich einzupflanzen. — Slavische Behandlung der Jugend macht empörend und halsstarrig, dumm und töckisch, starrsinnig und boshaft. Die Eclavenpeitsche soll die Jugend weder kennen, noch ihr ausweichen, sondern sie nur verachten lernen; selbst wo man zu straffen und zu bessern hat, soll nicht sie als Mittel angewendet werden, sondern ernste, doch liebe Worte, werden im Stande seyn, alles zu vermögen, was man erzielen will. Gewiß ist es, daß Slavery selbst bey der ersten Erziehung schon einen Ruin für das ganze Menschenleben über das Herz der Jugend wälzt, hinter dem für immer nur Schlangen hervorblicken; und wozu soll sie führen, oder was vermag sie? — Liebevolles Begegnen ist in der ganzen Menschheit, bey Jung und Alt im Stande, alles zu erhalten, alles zu leiten, alles zu befriedigen und alles zu erwecken. Die Natur schafft keine Ungeheuer, wohl aber die Erziehung, und weh' denen, die an Ungeheuern bilden, Slaven Sinn nähren, und menschliche Freyheit morden! — Auch überspannte Getindigkeit gegen die Vergehungen der Jugend, wäre Laster der Eltern und Lehrer, und würde die Jugend zum Eigensinn führen, und ihre Herzen verderben. Man paare daher immer Gerechtigkeit mit Güte, und straffe und tadle nicht, bevor man nicht eingesehen hat, ob die Jugend aus Irrung, Drang, Unwissenheit, oder aber aus Bosheit gefehlt habe. Oft handelt die Jugend irreig, und glaubt recht gehandelt zu haben, wenn sie nämlich noch nie im Fall war, über eben solche Handlungen belohnt worden zu seyn, oder wohl gar von Jemandem unrecht belehrt worden ist. In solchen Fällen behrt sie oft unwandelbar auf ihrer Sache; man straffe da nicht sogleich Eigensinn, denn da ist keiner vorhanden. Eigensinn ist Beharrlichkeit bey seinem eigenen Willen, ohne Rücksicht auf den Willen und die Vorstellung anderer. Ist Recht vorhanden, wenn auch nur vermeintes, so ist die Beharrlichkeit nicht Eigensinn, sondern Festigkeit (Tugend), und diese ohne Untersuchung zu bestrafen, hat zur Folge, daß die Jugend sich in der Zukunft auch erlaubt, gegen andere ohne Untersuchung hart, unfreundlich und ungerecht zu werden.“